

Interfraktionelle Interpellation GB/JA!, SP/JUSO, AL/GPB-DA/PdA (Lea Bill/ Ursina Anderegg, GB/Eva Krattiger, JA!/Lena Sorg, SP/Christa Ammann, AL): Polizeieinsatz beim Staatsbesuch - Verhältnismässigkeit und Interessenabwägung fragwürdig

Bereits im Vorfeld des Staatsbesuches des chinesischen Präsidenten war klar, dass die Sicherheitsvorkehrungen massiv sein werden und dass Demonstrationen gegen China nur marginal geduldet werden. Dies zeigt auch die Tatsache, dass eine Gegendemonstration lediglich am Sonntagvormittag bewilligt worden war, nicht aber kurz vor oder gar während des Staatsbesuchs.

Die Bilder aus der Berner Innenstadt am Nachmittag zeigten dann einen massiv unverhältnismässigen Polizeieinsatz und teilweise völlig unnötiges, gewaltsames Vorgehen gegenüber Tibet-DemonstrantInnen. Bereits das Skandieren von Parolen wie „Free Tibet“ war ein Grund für eine Festnahme. Die juristischen Begründungen für die Festnahmen der DemonstrantInnen sind unklar: Laut Polizei handelte es sich nicht um Verhaftungen im rechtlichen Sinne, sondern lediglich um erweiterte Personenkontrollen, also um Festhaltungen. Offensichtlich hatte die Polizei den Auftrag, alle China-KritikerInnen ausser Sicht- und Hörweite vom Staatsbesuch zu halten. Die Pro-China-Kundgebung konnte währenddessen unbehelligt stattfinden. Wer wem den Auftrag erteilte (Bund, Regierungsrat, Gemeinderat) und wer die strategische Verantwortung für den Polizeieinsatz trägt, ist unklar.

Die InterpellantInnen kritisieren den Polizeieinsatz vom 15. Januar 2017 scharf, da er jeglicher Verhältnismässigkeit entbehrt und sich diametral gegen die freie Meinungsäusserung und die Grundrechte in einer Demokratie stellt. Stattdessen schützte er den Staatsbesuch des Präsidenten eines Landes, das genau diese Grundrechte tagtäglich mit Füssen tritt.

Die Unterzeichnenden bitten den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird begründet, dass gegen Tibet-DemonstrantInnen massiv vorgegangen wurde, die Kundgebung von chinesischen DemonstrantInnen jedoch unbehelligt stattfinden konnte?
2. Findet es der Gemeinderat richtig, dass der chinesische Präsident von jeglichen kritischen Stimmen abgeschirmt wurde?
3. Inwiefern hat der Bund die Ausgestaltung des Polizeieinsatzes vorgegeben?
4. Falls der strategische Entscheid für den Polizeieinsatz vom Gemeinderat gefällt wurde, inwiefern war der Gesamtgemeinderat in den strategischen Entscheid involviert?
5. Wie lautet die rechtliche Begründung für die Festhaltungen?
6. Ist es richtig, dass gegenüber einigen DemonstrantInnen die Aussage gemacht wurde, dass es sich nicht um eine Verhaftung, sondern um eine Personenkontrolle handelt? Wenn ja, welche rechtliche Grundlage liegt dem damit verbundenen Vorgehen zugrunde (Festnahme in Handschellen, Abführen, mehrstündiges Festhalten)?
7. Wie viele Personen wurden abgeführt und festgehalten? Wurden sie durchsucht und mussten sie sich einer körperlichen Untersuchung unterziehen lassen?
8. Wer trägt die Kosten für den unverhältnismässigen Einsatz der Kantonspolizei Bern und wie hoch sind die Kosten?
9. Ist der Gemeinderat bereit, den Polizeieinsatz untersuchen zu lassen?
10. Welche Lehren können aus dem Polizeieinsatz vom 15. Januar 2017 gezogen werden?
11. Ist geplant, bei künftigen Staatsbesuchen ähnliche polizeiliche und militärische Massnahmen zu ergreifen, oder stellt der massive Einsatz vom 15. Januar 2017 eine Ausnahme dar?

Bern, 26. Januar 2017

Erstunterzeichnende: Lea Bill, Ursina Anderegg, Eva Krattiger, Lena Sorg, Christa Ammann

Mitunterzeichnende: Tabea Rai, Luzius Theiler, Katharina Gallizzi, Leena Schmitter, Stéphanie Penher, Seraina Patzen, Michael Sutter, Lukas Meier, Barbara Nyffeler, Edith Siegenthaler, Halua Pinto de Magalhães, Nora Krummen, Marieke Kruit, Ingrid Kissling-Näf, Timur Akçasayar, Benno Frauchiger, Martin Krebs, Janine Wicki, Brigitte Hilty Haller, Peter Marbet, Patrik Wyss, Manuel C. Widmer, Danielle Cesarov-Zaugg, Regula Bühlmann

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass die Ausübung von Grundrechten auf öffentlichem Grund für den Meinungsbildungsprozess und daher für eine lebendige und moderne Demokratie von grosser Wichtigkeit ist. Gleichzeitig ist der Gemeinderat verpflichtet und willens, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie völkerrechtliche Verpflichtungen zu gewährleisten. Zwischen diesen unbestritten zentralen Anliegen eines demokratischen Rechtsstaats kann ein Spannungsfeld entstehen und es gilt, im Einzelfall eine Güterabwägung vorzunehmen. Es wird, wenn immer möglich, eine akzeptable Lösung für alle Beteiligten gesucht und meist auch gefunden.

Die Stadt Bern unterhält eine langjährige freundschaftliche Beziehung zu Tibet. Letztmals konnte die Stadt diese Freundschaft anlässlich des Besuchs des Dalai Lama im Oktober 2016 pflegen. Auch werden von der Stadt Bern regelmässig Tibet-Kundgebungen bewilligt.

Für die Organisation und Abwicklung von Staatsbesuchen ist der Bund zuständig. Der Bund nimmt bei Staatsbesuchen die Gefährdungsbeurteilung vor und legt die Rahmendbedingungen fest. Die operative Einsatzverantwortung liegt bei der Kantonspolizei Bern. Der Einsatz wird dem Kanton Bern durch den Bund abgegolten. Die Stadt Bern hat somit keinen Einfluss auf das Sicherheitsdispositiv. Die Stadt Bern bestimmt in diesem Zusammenhang ausschliesslich, wie mit allfälligen Kundgebungen umzugehen ist, solange diese das Sicherheitsdispositiv des Staatsbesuchs nicht direkt tangieren. Daraus ergibt sich, dass diverse Fragen der vorliegenden Interpellation im Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei Bern liegen und sich die Antworten dementsprechend auf Angaben der Kantonspolizei Bern stützen.

Zu Frage 1:

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest:

"Bei der Anhaltung von Tibetern handelte es sich nicht um eine grundsätzliche Verhinderung von Kundgebungen, sondern um gezielte sicherheitspolizeiliche Massnahmen. Bereits am Morgen wurde eine grosse tibetische Kundgebung, welche durch die Stadt Bern bewilligt worden war, durchgeführt. In der Folge sammelten sich immer wieder vereinzelt tibetische Kundgebungsteilnehmende. Dabei handelte es sich aber um eine relativ geringe Anzahl Personen. Polizeilich eingeschritten wurde dann, wenn sich diese in der erweiterten Sicherheitszone aufhielten und den Anweisungen der Kantonspolizei Bern nicht Folge leisteten, insbesondere, sie sich einer polizeilichen Kontrolle widersetzten. Dabei wurde mit diesen Personen immer zuerst der Dialog gesucht, bevor polizeilich interveniert wurde.

Der Kantonspolizei Bern ist keine Demonstration von Chinesen bekannt. Ausserhalb des inneren Sicherheitsperimeters befanden sich eine bestimmte Anzahl chinesische Staatsangehörige, welche mit einer Inschrift und Fähnchen ihren Präsidenten in Bern willkommen geheissen haben. Diese Aktion wurde mit der Kantonspolizei Bern im Vorfeld abgesprochen und fand ebenfalls bei den Bahnhöfen Wallisellen und Kehrsatz statt. Die an diesem Begrüssungsevent teilnehmenden Personen waren der Kantonspolizei Bern im Vorfeld bekannt gegeben worden, mit einer speziellen Armbinde gekennzeichnet, durch Personen der offiziellen chinesischen Delegation begleitet und durch die Kantonspolizei Bern überwacht."

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat beurteilt es durchaus als eine schwierige Gratwanderung, die einleitend erwähnte Güterabwägung in der Praxis umzusetzen. Der Gemeinderat hat trotz Bedenken von Bundesbehörden und in einem Dialog mit den tibetischen Vertretern beschlossen, dass die Kundgebung am 15. Januar 2017 bewilligt werden soll. Am Vorabend wurde zudem eine Demonstration von Falun Gong bewilligt. Beide Kundgebungen fanden in einem nahen zeitlichen Umfeld des Staatsbesuchs statt. Hingegen sah der Gemeinderat aufgrund der erwähnten Güterabwägung keinen Spielraum für unbewilligte Aktionen während des Staatsbesuchs.

Zu Frage 3:

Dem Gemeinderat sind keine Einzelheiten bekannt. Nach Angaben der Kantonspolizei Bern hat der Bund gewisse Parameter in Bezug auf einen sicheren und würdevollen Besuch vorgegeben. Die operative Einsatzverantwortung habe jedoch bei der Kantonspolizei Bern gelegen.

Zu Frage 4:

Wie einleitend festgehalten hatte der Gemeinderat lediglich über das Gesuch einer Pro-Tibet-Kundgebung zu befinden. Er beauftragte die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie, das Gesuch um Kundgebung "Friedliche Demonstration um auf die prekäre Situation für Mensch und Umwelt in Tibet hinzuweisen" vom 15. Januar 2017 zu bewilligen und alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Kundgebung am 15. Januar 2017 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Unteren Waisenhausplatz stattfinden kann. Gleichzeitig beauftragte der Gemeinderat die Kantonspolizei Bern, allfällige unbewilligte Kundgebungen im Vorfeld und im Nachgang der bewilligten Kundgebung im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu verhindern. Die Vollzugsaufgaben hinsichtlich der Sicherheit während des Staatsbesuchs oblagen im Übrigen der Kantonspolizei Bern (s. Antwort zu Frage 3).

Zu Frage 5:

Nach Angaben der Kantonspolizei Bern stützen sich diese auf das kantonale Polizeigesetz.

Zu Frage 6:

Die Kantonspolizei Bern hält hierzu fest, dass es rechtliche Unterschiede zwischen einer Verhaftung und einer Personenkontrolle gebe und diese in der Strafprozessordnung und im Polizeigesetz festgehalten seien.

Zu Frage 7:

Die Kantonspolizei Bern hält hierzu fest, dass - wie bereits in den Medienmitteilungen kommuniziert - 32 Personen abgeführt worden seien. Durchsuchungen seien nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden.

Zu Frage 8:

Die Kantonspolizei Bern hält hierzu fest, dass die Kosten für Einsätze im Zusammenhang mit Staatsbesuchen den Kantonen durch den Bund abgegolten werden. Da der Einsatz im Auftrag des Bundes durchgeführt wurde, werden gegenüber Dritten keine Auskünfte bezüglich der Kosten gemacht.

Zu Frage 9:

Der Gemeinderat hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Gemeinden unter dem System der Einheitspolizei keinerlei Aufsichts- oder Untersuchungsbefugnisse haben. Der Gemeinderat sähe aber im vorliegenden Fall auch keinen Anlass für eine Untersuchung eines Polizeieinsatzes, bei welchem die Rahmenbedingungen durch den Bund vorgegeben wurden.

Zu Frage 10:

Die Kantonspolizei Bern hält hierzu fest, dass angesichts der Tatsache, dass die Rahmenbedingungen durch den Bund vorgegeben waren und sich die Interventionen der Kantonspolizei Bern nur gezielt auf eine kleinere Gruppe von Personen, welche mehrfach die polizeilichen Anweisungen missachteten, beschränkte, aus dem Einsatz keine grundsätzlichen Lehren gezogen werden können. Selbstverständlich würden aber dort wo notwendig Verbesserungen vorgenommen. Dies erfolge bei der Kantonspolizei Bern standardmässig.

Zu Frage 11:

Da sich allfällige Massnahmen nach den Gefährdungsbeurteilungen und der Lageeinschätzung der zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden richten, kann diese Frage nicht allgemein beantwortet werden.

Bern, 24. Mai 2017

Der Gemeinderat